

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Schönwald**

**Vom 18. Mai 2015**

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Die Stadt Schönwald bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schönwald eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Schönwald“.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeiten aus und trägt an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen an. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Der Seniorenbeirat soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationskonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Beirats**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus sechs berufenen und vier gewählten Mitgliedern. Es sollen wenigstens zwei Männer bzw. wenigstens zwei Frauen dem Beirat angehören. Die berufenen Mitglieder sollen, die gewählten Mitglieder müssen Bürger der Stadt Schönwald sein. Der erste Bürgermeister der Stadt Schönwald, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, gehört ebenfalls dem Seniorenbeirat an.

(2) Die berufenen Mitglieder sollen Vertreter der Verbände und Organisationen, die sich in Schönwald besonders um die Belange älterer Menschen kümmern, sein. Das sind aktuell:

- Evangelische Kirchengemeinde
- Katholische Kirchengemeinde
- Ökumenischer Pflegedienst
- Sozialverband VdK
- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Seniorenheim „Haus Perlenbach“

### **§ 3**

#### **Berufung der Mitglieder**

Die berufenen Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag ihres Verbands bzw. ihrer Organisation vom Stadtrat berufen.

### **§ 4**

#### **Wahlversammlung**

(1) Die Wahl der vier zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der erste Bürgermeister der Stadt Schönwald mit öffentlicher Bekanntmachung an der Amtstafel und in der örtlichen Presse einlädt. Zusätzlich kann er im Benehmen mit dem Stadtrat und mit dem Seniorenbeirat noch schriftliche Einladungen versenden. Im Einladungsschreiben bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Seniorenbeirats“ hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung.

(2) Gewählt werden können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schönwald, die am Wahltag die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht dem Stadtrat der Stadt Schönwald angehören und am Wahltag anwesend sind.

## § 5

### **Wahlverfahren**

Der erste Bürgermeister leitet die Wahlversammlung. Er erläutert den Zweck der Zusammenkunft, verweist auf die in § 2 vorgesehene paritätische Besetzung und erläutert das Wahlverfahren. Auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters bestimmt die Wahlversammlung einen Schriftführer und zwei Besitzer als Wahlausschuss. Er fordert die anwesenden Teilnehmer auf, ihm mindestens vier wählbare Bewerber für den Beirat vorzuschlagen. Der Schriftführer notiert die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Nennung. Wenn keine weiteren Vorschläge mehr zu erwarten sind, erklärt der erste Bürgermeister diesen Teil des Wahlverfahrens für beendet. Er gibt anschließend den vorgeschlagenen Bewerbern die Möglichkeit sich und ggf. ihr Wahlprogramm der Versammlung kurz vorzustellen. Sodann eröffnet er die Abstimmung. Über die Bewerber wird einzeln in der Reihenfolge ihrer Nennung durch den Schriftführer mittels Handaufheben abgestimmt. Die Beisitzer zählen dabei die Anzahl der Stimmen, die jeder Bewerber erhält. Gewählt sind die vier Bewerber, die jeweils eine relative Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und die vier höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 6

### **Dauer der Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf vier Jahre gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit endet

- bei Auflösung des Beirats.
- bei Rücktritt des Mitglieds.
- mit Wegzug des Mitglieds.
- durch Tod des Mitglieds.

(2) Auf Antrag des Verbands bzw. der Organisation, die das Mitglied vertritt, kann der Stadtrat die Berufung eines Mitglieds (§ 3) zurücknehmen. Der Antrag ist zu begründen und das betroffene Mitglied dazu zu hören.

(3) Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder ist eine Nachwahl bzw. Nachberufung durchzuführen, um die Mindestzahl der Mitglieder wieder herzustellen.

## **§ 7**

### **Vorsitz**

Der Seniorenbeirat wählt in jeweils getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl jeweils

- einen Vorsitzenden,
- einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- einen Schriftführer und
- einen stellvertretenden Schriftführer.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats.

(3) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Seniorenbeauftragter der Stadt Schönwald“. Er vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

(4) Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird. Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Schönwald und der Ausschüsse, wenn Belange älterer Menschen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Er berichtet regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

## **§ 8**

### **Teilnahme an Sitzungen**

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Vorsitzenden.

Zu besonderen Themen können an den Sitzungen des Seniorenbeirats einzelne Fachberater oder Bedienstete der Stadt beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

## **§ 9**

### **Einladungen**

Die Einladung soll den Mitgliedern des Seniorenbeirats mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Zustellung der Einladung erfolgt über die Stadt Schönwald.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 11**

### **Abstimmung**

(1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden dem ersten Bürgermeister der Stadt Schönwald zugeleitet. Die Stadt Schönwald ist gehalten die Beschlüsse und Empfehlungen in angemessener Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

## **§ 12**

### **Niederschrift**

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder.
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
- den Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
- die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
- die gestellten Anträge.
- die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
- die Ergebnisse der Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 13**

#### **Vergütung und Kostenerstattung**

(1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Die Stadt erstattet dem Seniorenbeirat im Rahmen der Möglichkeiten ihres Haushalts auf Antrag die notwendigen Auslagen.

### **§ 14**

#### **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Schönwald, 18. Mai 2015  
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke  
Erster Bürgermeister